

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN:
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Technische Anforderungen an Gasspürgeräte und Toximeter, 1.2.1

Vorgelegt von Deutschland¹

Einleitung

1. Abschnitt 1.2.1 enthält Begriffsbestimmungen für „Gasspürgerät“ und für „Toximeter“. Diese Geräte werden dazu verwendet, bei verschiedenen Anlässen festzustellen, ob noch gefährliche Konzentrationen von entzündbaren oder giftigen Gasen in einem bestimmten Bereich des Schiffes vorhanden sind oder wie hoch die Sauerstoffkonzentration ist. Siehe zum Beispiel die Absätze 7.1.3.1.4, 7.1.3.1.5, 7.1.4.12.2, 7.1.6.12, 7.1.6.16, 7.2.3.1.5, 7.2.3.7.2 – 7.2.3.7.2.5, 7.2.4.22.2, 7.2.5.0.1.
2. Die Begriffsbestimmung enthält keine Anforderung an Bauart und Leistungsfähigkeit von Gasspürgeräten und Toximetern. Die Zuverlässigkeit der Messungen und die Sicherheit der darauf folgenden Aktionen hängt aber maßgeblich von der Sensibilität, Nachweisgrenze und hochwertigen Funktion der Geräte ab.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/13 verteilt.

3. Gasspüranlagen benötigen nach Unterabschnitt 7.2.2.6 eine Zulassung durch die zuständige Behörde oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft.

Auslegungsfragen

4. Bei dem zweiten Treffen der informellen Arbeitsgruppe „Gasfreiheit“ ist die Frage aufgeworfen worden, ob für Gasspürgeräte und Toximeter ebenfalls eine Zulassung gefordert oder ein technischer Standard benannt werden sollte, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messungen sicherzustellen und im gesamten Geltungsbereich des ADN eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die deutsche Delegation hat es übernommen, diese Frage an den ADN-Sicherheitsausschuss weiterzugeben.

5. Verlangen die Vertragsparteien oder die an der Beförderung beteiligten Unternehmen schon heute behördlich zugelassene oder einer bestimmten Norm entsprechende Gasspürgeräte und Toximeter? Wenn ja, welche Zulassungskriterien und Normen werden angewandt?

Weitergehender Vorschlag

6. Der Sicherheitsausschuss könnte darüber beraten, für Gasspürgeräte und Toximeter einen bestimmten technischen Standard in das ADN aufzunehmen.

7. Der Verweis auf einen technischen Standard bei Geräte oder Ausrüstungsgegenständen ist im ADN durchaus üblich, zum Teil bei Gegenständen, die vor geringeren Gefahren als Explosionen oder Gasvergiftungen schützen sollen:

Abschnitt 1.2.1 Atemschutzgerät, Container, Flammendurchschlagsicherung, Fluchtgerät (geeignetes), Hochgeschwindigkeitsventil, Schutzbrille (Schutzschirm), Schutzhandschuhe, Schutzschuhe (oder Schutzstiefel), Absätze 3.2.4.2 (Nr. 3.2), 8.1.6.2, 9.1.0.40.2.5, 9.1.0.56.3, 9.3.1.21.5, 9.3.1.40.2.5 etc.

8. Für die Ausrüstung von Schiffen der Seeschifffahrt gilt in der Europäischen Union die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/67/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 (Abl. L 171 vom 1.7.2008, S. 16).

9. Diese Richtlinie enthält einen Anhang A.1 „Ausrüstung, für die es bereits genaue Prüfnormen in internationalen Übereinkünften gibt“. In diesem Anhang finden sich im Abschnitt 3. Brandschutzausrüstungen, Zeile A.1/3.30 auch Anforderungen für Tragbare Sauerstoffanalyse- und Gasspürgeräte und Vorgaben für die Konformitätsbewertung.

10. Bei einer Internetrecherche konnten weitere Normen gefunden werden, die ebenfalls angewendet werden könnten:

Für toxische Gase und Dämpfe:

EN 45 544_Arbeitsplatzatmosphäre - Elektrische Geräte für die direkte Detektion und direkte Konzentrationsmessung toxischer Gase und Dämpfe - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren.

Für brennbare Gase und Dämpfe

EN 60 079-29-1 Explosionsfähige Atmosphäre - Teil 29-1: Gasmessgeräte - Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase (IEC 60079-29-1:2007, modifiziert).
